

## II.

A) Die zulässige Berufung der Klägerin ist weitgehend begründet. Ihr steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung weiterer 660.538,80 EUR zu.

Die Beklagte ist passivlegitimiert, da sie den Kaufvertrag ausweislich der Regelung in 1.a auch im eigenen Namen schloss. Die Erwägung des 4. Zivilsenats des Kammergerichts in der Hinweisverfügung vom 17.12.2015 - 4 U 173/13 -, die Beklagte habe hoheitlich gehandelt mit der Folge, dass ein Amtshaftungsanspruch nur gegenüber der Treuhandanstalt in Betracht komme, teilt der erkennende Senat nicht. Die Abgrenzung zwischen Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und (verwaltungs-) privatrechtlicher Tätigkeit erfolgt nach der Zuordnung der eigentlichen Zielrichtung. Ein wichtiges Kennzeichen dafür ist in der Regel die gewählte Rechtsform. Liegt die Zielsetzung wie hier auf dem Gebiet der Daseinsvorsorge, kommt es darauf an, wie die öffentliche Hand die Bewältigung der Aufgabe organisiert (Palandt/Sprau, BGB, 78. Aufl., § 839, Rn. 18). Danach liegt eine (verwaltungs-) privatrechtliche Tätigkeit vor.

Vorweg zu schicken ist, dass es hier nicht um einen Verkauf nach dem AusgLeistG geht, da Erwerbsansprüche nach diesem Gesetz am 31.12.2009 endeten (§ 3 I 3 Hs. 1 AusgLeistG). Das Geschäft beruht vielmehr auf den als Anlage K 1 vorgelegten Privatisierungsgrundsätzen 2010, die über das AusgLeistG hinaus weitere Privatisierungen auch in der Folgezeit nach dem Vorbild des AusgLeistG und der FIErWV ermöglichen sollten.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch gemäß §§ 280 II, 311 II Nr. 1 BGB wegen Verletzung des vorvertraglichen Schuldverhältnisses zu.

Entgegen der Ansicht des Landgerichts ist der Kaufvertrag wirksam. Zwar war die Beklagte nach Maßgabe von 2.2.3 b der Privatisierungsgrundsätze gehalten, die Flächen im Falle des Direkterwerbs durch den Pächter zum Verkehrswert zu veräußern. Dies folgt aus der in Bezug genommenen, entsprechenden Anwendung von § 5 I FIErWV, die Vorgaben für die Ermittlung des Verkehrswertes für landwirtschaftliche Flächen nach § 3 VII 1, 6 und § 3a II AusgLeistG enthält. Sollte die Beklagte einen über dem Verkehrswert liegenden Kaufpreis durchgesetzt haben, so berührte dies nicht die Wirksamkeit des Kaufvertrages (Senat, Hinweisbeschluss vom 01.08.2016 - 23 U 31/16). Ein Verstoß gegen ein gesetzliches Verbot läge nicht vor. Der Begriff des Gesetzes im Sinne des § 134 BGB deckt sich mit dem des Art. 2 EGBGB (Palandt/Ellenberger, a.a.O., § 134, Rn. 2), umfasst also Gesetze im formellen Sinn, Rechtsverordnungen, autonome Satzungen und Tarifverträge sowie Gewohnheitsrecht (Palandt/Thorn, a.a.O., Art. 2 EGBGB, Rn. 1). Die Privatisierungsgrundsätze unterfallen demnach nicht dem Gesetzesbegriff. Zudem läge